Wien, Donnerstag 22. December 1870. III. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage: Was ist als vereinsmäßige Thätigkeit anzusehen?

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Frage, wem die Entrichtung der Steuern, beziehungsweise der Gemeindezuschläge, rücksichtlich jener Grundtheile obliegt, welche zufolge rechtskräftiger Grundlasten-Ablösungserkenntnisse abgetreten worden sind, hinsichtlich welcher jedoch die amtliche Vermarkung noch nicht stattgefunden hat.

a) Das Expropriationserkenntniß darf nicht ein blos beiläufiges Ausmaß des abzutretenden Grundes festsetzen.

b) Die Entscheidung über die Abtretung von Früchten bildet keinen Gegenstand des Expropriationserkenntnisses.

Notizen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Frage: Was ist als vereinsmäßige Thätigkeit anzusehen?

(Ein Judicat zum Vereinsgesetze vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl.)

Wider die Universitätsstudirenden A, B, C und D, als Ausschußmitglieder der an der Wiener Hochschule seit mehr als zwei Jahren bestehenden Verbindung „Studentenklub", wurde bei dem k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Wien eine strafgerichtliche Schlußverhandlung wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes durchgeführt, welche, nachdem sowohl der intervenirende Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft in seiner Außerung, als der Vertheidiger des Hauptangeklagten in seinem Plaidoyer, und zwar jeder aus anderen Gründen für die Nichtschuldigerklärung der Beschuldigten gesprochen hatten, mit dem wider A, B, C und D geschöpften und mündlich verkündeten Nichtschulderkenntnisse vom 28. November d. J., Z. 5857, endete. Nachstehend theilen wir die ausführliche, den Thatbestand des Rechtsfalles und die Ansichten sowohl der Staatsanwaltschaft als der Vertheidigung recapitulirende Begründung dieses richterlichen Nichtschulderkenntnisses mit:

„Wider die vier Beschuldigten A, B, C und D, von welchen A Obmann oder Senior, B Säckelwart und C Schriftwart der studentischen Verbindung „Studentenklub" in Folge der in den ersten Octobertagen d. J. erfolgten Neuconstituirung dieses Gesellschaftscomite's sind, während D als Mitbegründer derselben schon im Jahre 1868 gegründeten Verbindung und als deren vorjähriges Ausschußmitglied bezeichnet wird, war von Seite der löblichen Polizeibehörde anläßlich eines in Nr. 275 der „Morgenpost" unter der Rubrik: „Vereins- und Volksversammlungen" erschienenen Berichtes über eine erste diesjährige Studentenclub-Versammlung, die Anzeige wegen Uebertretung der §§. 4, 12, 21 und 30 des Vereinsgesetzes erstattet worden.

Aus den polizeilichen und den gerichtlichen Vorerhebungen, aus den von dem Beschuldigten A. zu Gerichtshanden erlegten, dem „Studentenklub" gehörigen Schriftstücken, endlich aus der gerichtlichen Verantwortung der drei persönlich erschienenen Angeklagten bei der Schlußverhandlung hat sich nur ergeben und ist strafprocessual erwiesen, daß die drei persönlich erschienenen Beschuldigten A, B und C, gewählte Ausschußmitglieder der seit 20. Jänner 1868 bestehenden Studentenverbindung „Studentenclub", und zwar erst in Folge einer am 1. oder 2. October d. J. erfolgten Neuconstituirung des Verbindungsausschusses, sind, daß ferner im ganzen Verlaufe des Sommerhalbjahres 1870, und zwar seit einem am 24. März 1870 abgehaltenen Clubabende, die gewöhnliche gesellschaftliche Thätigkeit des Studentenclubs bis zur Ausschußwahl im October 1870 geruht habe, daß diese gesellschaftliche Thätigkeit in den Vorjahren in Pflege der Geselligkeit und regelmäßiger Veranstaltung und Abhaltung wissenschaftlicher Referatsvorträge, allerdings auch über politische Tagesereignisse, wie z. B. die Bochesen- und die deutsche Frage, bestanden habe. Im Laufe des jüngst begonnenen Semesters lagen als Manifestationen des „Studentenclubs" eben nur die zumeist im Wege der Acclamation erfolgte Ausschußwahl vom 2. October d. J. und eine in einer separirten Gasthauslokalität veranstaltete gesellschaftliche Versammlung vom 3. October d. J. vor, bei welch' letzterer das Ausschußmitglied B, über die Kriegsereignisse des verflossenen Sommers im Rahmen und Sinne eines wissenschaftlich-politischen Referates berichtete und hiedurch zu einer Discussion Anlaß gab, an welcher sich auch blos geladene Gesellschaftsgäste betheiligten. Erst nach der polizeilichen Beanständung des Studentenclubs, der sogleich seine Thätigkeit gänzlich einstellte, verfaßte, wie ferner constatirt wurde, der Beschuldigte A, wie er angibt, nach dem Muster der behördlich genehmigten Statuten einer anderen Studentenverbindung auch einen Entwurf von Vereinsstatuten für den Studentenclub, um diesen als Verein zu construiren und als solchen von der Behörde genehmigen zu lassen. A brachte auch wirklich gemeinsam mit den sogenannten provisorischen Ausschußmitgliedern am 24. October d. J. (laut erlegten Präsentationsrathschlages) eine Vereinsgründungsanzeige unter Anschluß des nunmehr gleichfalls bei Gericht erlegten Statutenentwurfes bei der k. k. niederösterr. Statthalterei ein. Die hochlöbliche k. k. niederösterr. Statthalterei untersagte, wie gleichfalls vorliegt, mit dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Decrete vom 16. November d. J., Z. 33131, die angezeigte Vereinsbildung, weil die zu allgemeine Fassung der vorgelegten Statuten den eigentlichen Vereinszweck (als solcher erscheint in diesen Statuten: Förderung echt freundschaftlicher Gefühle unter den Verbundenen und Pflege der Geselligkeit) nicht ersichtlich mache und weil eine im §. 7 der Statuten ersichtliche nationale Tendenz („Erforderniß der Vereinsmitgliedschaft, daß der Theilnehmer Deutscher sei und sich als solcher bekenne") eine politische Thätigkeit des als Geselligkeitsverein zu gründenden Clubs vermuthen lasse.

Zur Ergänzung des erhobenen Sachverhaltes und Thatbestandes muß endlich noch als constatirt erwähnt werden, daß die Zahl der

Gesellschaftsmitglieder des Studentenclubs nach den vorgefundenen Aufzeichnungen circa 17—20 Köpfe betrug, daß ferner die von dem letzten Obmanne des Studentenklubs, dem Beschuldigten A, am 3. October d. J. in einem geschlossenen Gasthauslocale veranstaltete gesellschaftliche Zusammenkunft beiläufig nur von 20 Herren besucht war, daß in dem Studentenclub bis zu seiner ersten, am 14. October 1870 erfolgten polizeilichen Beanständung keine schriftlich fixirten Statuten bestanden, daß vielmehr die allen Burschenschaften seit jeher eigenthümliche Ordnung und Repräsentanz durch einen Senior, Consenior, Schriftwart, Säckelwart und Sangwart stillschweigend acceptirt war, daß hingegen der in modernen Burschenschaften übliche Fechtcomment für den Club nicht galt, daß bei demselben kein „Fechtwart" fungirte und kein Clubmitglied das übliche Vereinszeichen, ein breites schwarzrothgoldenes Band, zu tragen obligirt war, daß ferner insbesondere zwischen den ohne ihr Zuthun als Clubmitglieder im gegenwärtigen Semester eingetragenen, rücksichtlich aus dem vorjährigen Verzeichnisse übertragenen Personen und den am 1. oder 2. October d. J. constituirten Ausschüssen eine feste gesellschaftliche Ordnung nicht verabredet erscheine, daß das Disciplinarrecht des gewählten Obmannes nach den bisher geltenden Gepflogenheiten sich lediglich auf das Wortertheilen und Kneipmaßregeln bezog, daß die im Studentenclub über Referate entsponnenen Discussionen sich zumeist in dem Rahmen einer Kritik über die Leistung des Referenten bewegten, daß insbesondere nie über den Inhalt der politisch-wissenschaftlichen Referate meritorische Anträge gestellt oder Abstimmungen veranlaßt wurden, sondern sich die Abstimmung, an welcher sich überdies auch als Gäste geladene Nichtmitglieder betheiligen konnten, zumeist nur auf formelle Fragen, als z. B. Schluß der Debatte bezog. Es ergab sich, daß die Gesellschaftsmitglieder des Studentenclubs zunächst und fast ausschließlich um ihre eigene Uebung im Vortrage und Referiren, um gegenseitige Anregung im freundschaftlich geselligen Verkehre thätig und bestrebt erscheinen und wurde schließlich constatirt, daß die Versammlungen des Studentenclubs in den Vorjahren von parlamentarischen Celebritäten und von mehreren akademischen Lehrern der Wiener Hochschule als Gästen besucht, und daß die schriftlichen Einladungen zur letzten Zusammenkunft am 3. October d. J. von dem Professorendecane der juristischen Facultät in Wien als vidirt gefertigt worden seien.

Da der von dem Vertreter der k. k. Wiener Staatsanwaltschaft in seiner bei der Schlußverhandlung in Gemäßheit des h. Justiz-Minist.-Erlasses vom 31. Mai 1856, Z. 10767, vorgetragenen Aeußerung hauptsächlich und in erster Linie hervorgehobene Grund eines Nichtschuldigerkenntnisses, nämlich der angeblich erwiesene Irrthum der jungen Studirenden über ihr Verhältniß zum Vereinsgesetze und der hieraus unter Beziehung des §. 2 St.-G.-B. dedicirte Mangel einer bösen Absicht — bezüglich der in Frage stehenden culposen Uebertretung einer als Gesetz geltenden Vereinsordnung und nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 233 St.-G.-B. als nicht zutreffend und maßgebend erscheinen dürfte, so war vor Allem das objective Moment des erwiesenen Thatbestandes in nähere Berücksichtigung zu ziehen, und waren die zwei Fragen richterlich zu beantworten: 1. Ist der Studentenclub, dessen Repräsentanten und Mitglieder drei der Beschuldigten sind, nach seinen oben constatirten Manifestationen überhaupt ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, und 2. ist derselbe ein politischer Verein im Sinne desselben Gesetzes.

Das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (Nr. 134 R. G. Bl.) enthält keine gesetzliche Definition des „Vereines" und des „politischen Vereines", dagegen findet sich in dem bestandenen Vereinsgesetze vom 26. November 1852, Nr. 263 R. G. Bl. §. 1, die gesetzliche Fixirung der Bedingungen, „unter welchen die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich ist" und zwar heißt es dort „erstens wenn Vereine nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist; die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht." Wird diese positive Circumscription des Vereinsbegriffes vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung auf die constatirten gesellschaftlichen Manifestationen des Studentenclubs angewendet, so zeigt sich sogleich der Mangel einer erwiesenen „vorhinein erfolgten Verabredung von Gesellschaftsregeln." — Hält man aber den fixirten Standpunkt des alten Vereinsgesetzes bezüglich des Vereinsbegriffes für wesentlich modificirt und unanwendbar, dann ist der Richter genöthigt sich seine Interpretation aus der historischen Entwicklung des Vereinslebens und der Literatur desselben zu holen und kann dann nicht umhin, der Ansicht der Vertheidigung beizupflichten, daß der wissenschaftlich construirte Begriff einer Vereinsthätigkeit auf die constatirte Thätigkeit des Wiener Studentenclubs nicht anwendbar sei.

Die Ausführungen der Vertheidigung, daß nur eine solche Vereinigung von Personen, welche nach Außen wirken wolle, als ein Verein anzusehen sei, stimmen fast congruent mit jenen Begriffsfixirungen zusammen, welche ein Lehrer der Gesellschaftswissenschaft (Professor Stein) gegeben hat, nach welchen die Thätigkeit der Gesellschaft (im Gegensatze zum Vereine) in der Forderung der Einzelninteressen der gesellschaftlich Verbundenen, die Vereinsthätigkeit aber in der Betreibung und Realisirung eines allgemeinen oder doch eines außerhalb der Sphäre der Einzelninteressen der Verbundenen liegenden fremden Interesses beruhen soll. — Die Mitglieder des Studentenclubs wollten sich gegenseitig anregen und fördern, sie bezweckten eigene rhetorische und wissenschaftliche Uebung der Clubmitglieder, ihre Thätigkeit und ihr Streben ging nicht über den Einzelninteressenkreis der Mitglieder hinaus und so ist denn auch die constatirte Clubthätigkeit unter den wissenschaftlich entwickelten Vereinsbegriff nicht subsummirbar.

Ist der Studentenclub kein Verein überhaupt, so ist er folgerichtig auch kein politischer Verein; er hat nach den vorliegenden Erhebungen überdies keine speciell für politische Vereine charakteristische Thätigkeit und Einwirkung auf das allgemeine sociale und politische Leben durch meritorische Resolutionen, Petitionen oder Agitationen entwickelt. Die von Vereinsmitgliedern rhetorisch behandelten politischen Themata waren eben blos Stoff und Mittel zur eigenen Uebung und nicht Ziel oder Conclusion einer Debatte oder Agitation.

Ist das von dem Beschuldigten motivirte und repräsentirte Gesellschaftswesen kein Verein, so kann denselben eine Uebertretung des Vereinsgesetzes nicht zur Last gelegt werden; hiezu kommt noch, daß die beschuldigten Ausschußmitglieder A, B und C das „Studenten-Club" genannte und factisch bestandene Gesellschaftswesen genau genommen nicht im Sinne des §. 4 des Vereinsgesetzes erst u n t e r nommen, sondern schon von anderen Gründern ü b e r nommen haben, ein Umstand, welcher auch durch die erst später nach der polizeilichen Beanständung der factisch entwickelten Gesellschaftsthätigkeit von den Beschuldigten veranlaßte Statutenconcipirung und Vorlage nicht modificirt wird, weil nicht erwiesen wurde, daß diese später verfaßten Statuten der früheren gesellschaftlichen Thätigkeit des Studenten-Clubs zu Grunde lagen, daß diese Statuten früher unter den Mitgliedern des Studenten-Clubs verabredet waren.

Weder in dem engeren Rahmen der mit den Beschuldigten in causalem Zusammenhange stehenden letzten Clubthätigkeit noch in dem aus den gerichtlichen Erhebungen gewonnenen größeren Bilde der seit Jahren entwickelten früheren Thätigkeit des Studenten-Clubs ist daher der objective Thatbestand einer Uebertretung des Vereinsgesetzes zu finden.

Zur Vollständigkeit der richterlichen Begründung erübrigt nun noch die Erörterung der Frage, in wieweit und ob die Studirenden der Hochschulen in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Verbindungen der Anwendbarkeit des allgemeinen Vereinsgesetzes unterworfen seien. Nach §. 11 der für die Universitäten geltenden provisorischen Disciplinarordnung (Ministerial-Erlaß vom 13. October 1849, Z. 7215, R. G. Bl. 1849, Z. 416) „sind Studentenverbindungen nicht gestattet."

Daselbst heißt es weiter: „die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemein bürgerlichen Behörden zu". Dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber, wie übrigens ein Schreiben des hohen Ministeriums des Innern von 10. April 1868, Z. 1417 M. J., an die Statthalter in Böhmen, Galizien, Mähren, Steiermark und Tirol ausdrücklich anerkannte, durch das neue Vereinsgesetz vom 15. November 1867 in Folge der im §. 38 dieses Gesetzes getroffenen Aufhebungsbestimmung, derogirt worden; *) hieraus folgt die Anwendbarkeit der Anordnungen, Verbote und Straffanctionen des

*) A n m e r k u n g d e s E i n s e n d e r s. Ein Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1868, Z. 4873, bemerkt: „Durch §. 38 des Vereinsgesetzes ist dagegen §. 12 der Disciplinarordnung, insoweit er sich auf die Theilnahme von Studirenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender bezieht, nicht als aufgehoben zu betrachten. In Beziehung auf politische Vereine sind die Bestimmungen des II. Absatzes des Vereinsgesetzes, insbesondere des §. 30 desselben maßgebend. Was jedoch die Versammlungen von Studirenden anbelangt, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 keine dem obcitirten §. 38 des Vereinsgesetzes analoge, allgemeine, derogatorische Anordnung enthält, nicht nur die bezüglichen Bestimmungen der §§. 7—10, sondern auch des §. 12, soweit sich dieselben auf das Recht des akademischen Senates beziehen, den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudirender zu untersagen, nach wie vor in Geltung."

Vereinsgesetzes auch auf die gesellschaftlichen Verbindungen der Universitätsstudirenden, sowie die gerichtliche Competenz zur Beurtheilung und Bestrafung der von Universitätshörern begangenen Uebertretungen des Vereinsgesetzes, dessen prohibitorischen Anordnungen sich jeder Staatsbürger in gleicher Weise unbedingt zu fügen hat". Dr. L. A.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, wem die Entrichtung der Steuern, beziehungsweise der Gemeindezuschläge, rücksichtlich jener Grundtheile obliegt, welche zufolge rechtskräftiger Grundlasten-Ablösungserkenntnisse abgetreten worden sind, hinsichtlich welcher jedoch die amtliche Vermarkung noch nicht stattgefunden hat.

Mit Landesgesetz vom 19. Februar 1869 wurde der Ortsgemeinde E. zur Deckung von Schulhausbaukosten die Einhebung einer 173perzentigen Umlage auf alle in der Schulgemeinde E. vorgeschriebenen direkten Steuern pro 1868 gestattet. Nachdem zu dieser Beitragsleistung vermeintlich auch die Gutsinhabung K. durch Anton C. mit dem Umlagsbetrage pr. 215 fl. 87 kr. im Verhältnisse mit ihrer Steuerschuldigkeit pr. 124 fl. 78½ kr. in der Steuergemeinde E. verpflichtet ist, und dieselbe wiederholt zur Zahlung ermahnt wurde, ohne sich dazu herbeizulassen, wendete sich der Gemeindevorsteher von E. an die Bezirkshauptmannschaft in H. auf Grund des §. 82*) der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 für K. um Ergreifung der nöthigen Maßregeln zur Einbringung des erwähnten Umlagsbetrages.

Ueber entsprechende Zahlungsaufforderung erklärte Anton C. in einer an die Gemeindevorstehung von E. gerichteten Eingabe, daß die Beschlußfassung der Gemeinde über die fragliche Umlage ungesetzlich sei. Er könne zu den Schulhausbauauslagen nur nach Maßgabe der direkten Steuern, welche seinen wirklichen Besitz in der Gemeinde treffen, beisteuern. Dieser Grundsatz sei bei Bemessung des Beitrages von 215 fl. 87½ kr. nicht beobachtet worden; denn als er ehemals in der Gemeinde E. bei 3550 Joch Wald besessen, machte die diesfällige Steuer allerdings 124 fl. 78 kr. aus; nun sei dies aber nicht mehr der Fall, da er in Folge der Grundlastenablösungsverhandlungen bei 1930 Joch Grund an die Gemeinde E. habe abtreten müssen. Er erkläre sich demnach bereit, nur jenen Beitrag zu leisten, welcher sich nach Ausscheidung des auf den abgetretenen Grund und Boden entfallenden Steuerbetrages ergiebt.

Dagegen machte die Gemeindevorstehung E. geltend, die an die Insassen von Ober- und Unter-D. abgetretene Waldfläche von angeblich 1930 Joch habe vorläufig keine Besitzänderung herbeigeführt, weil die Steuer Ab- und Zuschreibung von den Finanzbehörden noch nicht veranlaßt wurde. Da sich das Landesgesetz vom 19. Februar 1869 auf alle im Jahre 1868 erhobenen direkten Steuern stützt, so erachte sich der Gemeindevorsteher zu einer Steuerabschreibung nicht für berechtigt, er wolle jedoch der Bezirkshauptmannschaft anheimstellen, zu entscheiden, ob die Gutsinhabung K. von der in der Gemeinde E. vorgeschriebenen Steuer pr. 124 fl. 78½ kr. den angesprochenen 173percentigen Zuschlag pro 1868 mit 215 fl. 87½ kr. binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Execution zu zahlen schuldig sei, oder ob es der Gemeindevertretung obliege, die Abschreibung oder Richtigstellung der auf die abgetretene Waldfläche entfallenden Steuer vorzunehmen.

Inzwischen wurde C. von der Gemeinde E. aufgefordert, auch die auf das Jahr 1869 entfallenden Umlagen und zwar 37 fl. 41 kr. an Gemeindekosten und 24 fl. 98 kr. an Lehrer und Schulbeitrag, zusammen 62 fl. 39 kr. zu zahlen, worauf derselbe dieselben Gründe anführte, die er rücksichtlich der Umlagen des Jahres 1868 geltend gemacht, mit der eventuellen Bitte, seine Eingabe als Recurs dem Landesausschusse vorzulegen.

Der Landesausschuß leitete die Verhandlung an die Bezirkshauptmannschaft in H., weil es sich in diesem Falle darum handle, ob der fragliche Umlagerückstand des Anton C. im Executionswege zur Einbringung geeignet sei oder nicht, worüber, da die Executionsverwilligung zur Hereinbringung von Steuerzuschlägen u. s. w. für Gemeindezwecke nach dem klaren Wortlaute des §. 82 der Gemeindeordnung nur den politischen Behörden zusteht, auch nur die letzteren zu erkennen berufen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft faßte nun die beiden Verhandlungen pro 1868 und 1869 zusammen, und entschied mit dem Erkenntnisse vom 4. April 1870, Z. 490, Anton C. habe die rückständigen Umlagen in der Gemeinde E. pro 1868 und 1869 pr. 278 fl. 26½ kr. zu bezahlen, „da die Einwendung der Unrichtigkeit der Grundlage zur Bemessung der fraglichen Umlagen nicht stichhältig sei, indem die Grundabtretung nicht durchgeführt und C. noch immer landtäflicher und factischer Besitzer des gedachten Waldtheiles sei, wovon er auch die direkten Steuern zahle."

Im Recurse an die Landesregierung gibt Recurrent zu, daß er noch immer die Grundsteuer auch für die von seinem Besitze nicht abgeschriebene Waldfläche zahle, die Verzögerung der Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steueracten hinsichtlich der Waldfläche pr. 1930 Joch seitens der Grundlastenablösungsbehörde könne ihm aber nicht zum Nachtheile gereichen; er ersuche daher um vorläufige Richtigstellung der von ihm zu entrichtenden Steuern, und um nachherige Entscheidung über die von ihm zu leistenden Beiträge und Umlagen.

Die Bezirkshauptmannschaft in H. wurde nun von der Landesregierung aufgefordert, zu erheben, ob und seit wann die von den erwähnten Umlagen betroffenen Gründe in den factischen Besitz der Insassen von E. übergegangen seien.

Hierüber berichtete nun die Bezirkshauptmannschaft H., daß Recurrent fünf Parzellen, auf welche eine directe Steuerschuldigkeit von zusammen 10 fl. 92 kr. entfällt, der Stadtgemeinde E. ganz, zwei andere Parcellen aber, mit einer Gesammtschuldigkeit an directen Steuern pr. 1 fl. 74 kr. zum Theile an Insassen der Gemeinde E. abtreten mußte, daß die Erkenntnisse der Grundlastenablösungscommission längst rechtskräftig geworden und daß die fraglichen Abtretungen mit dem Zeitpunkte der eingetretenen Rechtskraft der Erkenntnisse in Wirksamkeit zu treten haben, daß jedoch die officielle Vermarkung dieser Terraine erst vom 22. August 1870 an in Angriff genommen werden wird.

Die Landesregierung hob nun die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung auf, und erkannte, „daß die Gemeindeumlagen, welche auf die vom Gute K. im Wege der Grundlastenablösung an die Insassen von E. abgetretenen, in der Steuergemeinde E. gelegenen, Parcellen nach Maßgabe der für dieselben vorgeschriebenen Grundsteuer entfallen, bis zu dem Zeitpunkte, an welchen die rechtskräftigen Erkenntnisse der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission den Eintritt der Wirksamkeit der bezüglichen Abtretungen knüpfen, von dem Gute K., dagegen von jenem Zeitpunkte an, von den betreffenden Insassen einzuheben seien, weil diese mit jenem Zeitpunkte in den thatsächlichen Besitz und Genuß der fraglichen Parcellen getreten sind, daher auch die mit Grund und Boden verbundenen Lasten ohne Rücksicht darauf, ob die grundbücherliche Ab- und Anschreibung bereits erfolgt ist, zu tragen haben."

In dem gegen diese Landesregierungs-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse gibt die Gemeinde E. das Bestehen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissions-Erkenntnisse zwar zu, allein dieselben hatten nach ihrer Ansicht entweder noch gar keine Rechtskraft erlangt, indem es in einem der Grundlasten-Ablösungs-Erkenntnisse wörtlich heißt, daß dasselbe erst vom Zeitpunkte der geschehenen Vermarkung und Grenzbeschreibung an, sowie der geleisteten Zahlung sämmtlicher Ausgleichsbeträge in Wirksamkeit zu treten hat. Nachdem diese Voraussetzungen nicht eingetroffen, sei C. schuldig, alle Steuern und Zuschläge für die Jahre 1868, 1869 und auch pro 1870 zu zahlen, um so mehr, als die Aufsicht über die abzutretenden Waldparcellen vom Förster des Gutes K. noch immer geführt, und auch die Jagdgerechtigkeit darin zu Gunsten der Gutsinhabung ausgeübt wird; es könne also die Insassen die Zahlung der bezüglichen Zuschläge um so weniger treffen, als das Gut K. bis heute sämmtliche land.-fürst. Steuern sammt Zuschlägen d. i. auch pro 1870 dem Steueramte in H. zu zahlen verpflichtet und eine Abschreibung der auf die abzutretenden Objekte entfallenden Steuern noch nicht erfolgt ist, ohne welche die Gemeinde auch die Repartition nicht richtig zu stellen und die beschlossenen Gemeindeumlagen nicht einzubringen vermag. So lange die geometrischen Arbeiten nicht vollendet, könne der thatsächliche Besitz und Genuß der fraglichen Parcellen, welcher zum Theile für die Insassen von E. eingetreten ist, nicht als festgestellt betrachtet werden. Es gehe nicht an, daß eine Partei die Zahlung der l. f. Steuern, die andere aber die Gemeinde-

*) Enthält die Bestimmung über die Einhebung der Steuerzuschläge.

umlagen nach Tagen berechnet übernehmen soll. Diejenige Partei, welche im Steuerkataster als zahlungspflichtig eingetragen ist, habe vielmehr alle Steuern und Zuschläge für das ganze Jahr zu berichtigen, da die Gemeindeumlagen ebenso wie die l. f. Steuern mit Beginne eines jeden Jahres repartirt werden und einzubringen sind. Dem Gegner bleibe das Regreßrecht unbenommen. Die Gemeindevorstehung bittet daher, unter Aufhebung der Entscheidung der Landesregierung zu erkennen, der Gutsinhaber Anton E. sei verpflichtet, die rückständigen Gemeindeumlagen pro 1868 und 1869 mit 278 fl. 26½ kr. und die laufenden pro 1870 mit 57 fl. 69 kr. zu zahlen.

Das Ministerium des Innern entschied hierüber unterm 10. September 1870, Z. 13050, wie folgt:

„In Abänderung der von der Landesregierung gefallten Entscheidung, mit welcher über das Ausmaß der von der Gutsinhabung K. an die Gemeinde E. zu zahlenden Gemeindeumlagen aus den Jahren 1868 und 1869 erkannt wurde, wird dem dagegen ergriffenen Recurse die Gemeinde E. mit Aufrechthaltung und aus den Gründen der Entscheidung des Bezirkshauptmannes in H. vom 4. April 1870, Z. 490, Folge gegeben." A. J.

a) Das Expropriationserkenntniß darf nicht ein blos beiläufiges Ausmaß des abzutretenden Grundes festsetzen.

b) Die Entscheidung über die Abtretung von Früchten bildet keinen Gegenstand des Expropriationserkenntnisses.

Mehrere Grundbesitzer aus S. und Sch. recurrirten gegen die von der Landesbehörde verfügte Expropriation von Grundstücken zum Baue der Salzburg-Halleiner Eisenbahn an das Ministerium des Innern, indem sie anführten, daß das Flächenmaß der zu expropriirenden Parcellen in den Erkenntnissen der Landesbehörde nur beiläufig bezeichnet, und daß nicht blos die Enteignung des Grundes selbst, sondern auch von Frucht und Bäumen (nach dem im Expropriationsgesuche der Eisenbahnunternehmung gestellten Begehren) ausgesprochen wurde.

Die Landesbehörde machte in dem Einbegleitungsberichte zu dem Ministerialrecurse der Grundbesitzer aus S. und Sch. geltend, daß die Bezeichnung des von jeder Parcelle unumgänglich nothwendigen Grunderfordernisses in einer ganz bestimmten Zahl von Quadratklaftern gleich bei Fällung der Expropriationserkenntnisse — vor der durch die frühere factische Grunderwerbung bedingten Ausführung der Erdarbeiten und des Bahnkörpers überhaupt nicht thunlich erschien.

Das Ministerium des Innern änderte mit Entscheidung vom 7. November 1870, Z. 13890, die Erkenntnisse der Landesregierung dahin ab, daß das darin blos beiläufig festgesetzte Ausmaß der in die Expropriation gezogenen Gründe als das Maximalausmaß des von den Recurrenten an die Eisenbahn abzutretenden Grundes zu gelten, und daß die Abtretung eines etwa noch erforderlichen Mehrausmaßes eventuell den Gegenstand einer neuerlichen Verhandlung zu bilden hat, „weil die blos beiläufige Festsetzung des abzutretenden Grundausmaßes mit dem Begriff eines Expropriationserkenntnisses, welches den Ausspruch über das Maß der nothwendigen Grundabtretung enthalten und für die Eisenbahnunternehmung den Titel zur Erwerbung des Grundeigenthums bilden soll, nicht vereinbar ist."

Desgleichen wurde die in den Erkenntnissen der Landesregierung enthaltene Bestimmung, wornach die Expropriation auch auf die Früchte und Bäume, welche sich auf den zu enteignenden Gründen befinden, ausgedehnt worden ist, aufgehoben, „weil die Entscheidung über die Abtretung von Früchten keinen Gegenstand des Expropriationserkenntnisses zu bilden hat." A. R. v. W.

Notizen.

(Juristen-Kalender.) Im Verlage von Moriz Perles in Wien ist heuer der 2. Jahrgang des Juristen-Kalenders (pro 1871) erschienen. Außer den schon dem ersten Jahrgange beigegeben gewesenen Beilagen enthält der vorliegende Kalender an neuen practischen Zugaben: einen „Abriß des in Ungarn geltenden civilgerichtlichen Verfahrens in Streitsachen", das Formular eines bedingten Endurtheils, eine Fristentabelle (umfassend alle Proceßarten), Tabelle zur Berechnung der Krankenhausfondsbeiträge, das Verzeichniß der Prioritäten, welche die Eignung zur Anlage von Pupillengeldern besitzen u. a. Der Auszug aus dem Gebührentarife ist heuer theilweise ergänzt und übersichtlicher geordnet, das in das Schema der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingefügte Verzeichniß der Advokaten und Notare ist auf Grundlage authentischer Daten nach dem Stande von Ende August berichtiget. Durch die Bereicherung mit für den praktischen Juristen sehr werthvollen Beigaben hat der Taschenkalender an Handlichkeit gegenüber dem Kalender des Vorjahres nicht nur nicht verloren, es ist im Gegentheile durch eine glückliche Druckanordnung und bei verschönerter Ausstattung für die Handlichkeit des Taschenbuches noch erhebliches gewonnen worden. In solcher Gestaltung genügt der Kalender nach allen Richtungen hin — und wird sich wohl auch bald als allgemeines Taschenbuch der Juristenwelt eingelebt haben.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Director-Stellvertreter der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn, kaiserl. Rathe Vincenz Alfred Michel Ritter v. Westland die Würde eines k. k. Truchsessen verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann zweiter Classe Eugen Ritter von Sthrzza zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben den Titular-Ministerialsecretären Rudolf Freiberg und Dr. Heinrich Blumenstok jedem taxfrei den Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficialen des Ackerbauministeriums Johann Strixner den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Der Minister des Innern hat die Professoren Dr. Eduard Hofmann und Dr. Anton Tschurtschenthaler, den Bezirksarzt Dr. Josef Plaseller und die practischen Aerzte Dr. Josef Gillhuber und Dr. Isidor Mörz zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die systemisirte Stelle des Landesthierarztes im Herzogthum Salzburg dem Thierarzte Jakob Lechner verliehen.

Der Minister des Innern hat zwei bei der Prager Polizeidirection erledigte Obercommissärstellen dem Titular-Obercommissär Karl Zueber v. Nordheim und dem Polizeicommissär Leopold Wagner verliehen, und die Aktuare derselben Polizeidirection Vincenz Piwak und Josef Pawek zu Polizeicommissären daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kanzleiofficialen Franz Hruse zum Hilfsämterdirectionsadjuncten im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Ingenieursstelle mit 1000 fl. Gehalt jährlich und eventuell eine Bauadjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt jährlich für Tirol und Vorarlberg bis 8. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 311.)

Zwei prov. Amtsdienerstellen bei der Hernalser Bezirkshauptmannschaft mit 210 fl. jährlicher Entlohnung, bis 26. December l. J. (Amtsblatt Nr. 312.)

Forstpracticantenstelle bei der dalmatinischen Statthalterei mit 367 fl. 50 kr. Adjutum jährlich, bis 10 Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 312.)

Steuereinnehmersstelle erster Classe in Niederösterreich mit 945 fl. Gehalt jährlich, dann einer Zulage von 55 fl., eventuell zweiter und dritter Classe mit 840 fl. Gehalt und einer derlei Zulage von 60 fl. und 735 fl. Gehalt und einer Zulage von 65 fl., oder eine Controlorsstelle mit 735 fl. Gehalt jährlich und einer Zulage von 65 fl., 630 fl. und einer Zulage von 70 fl., und 525 fl. und einer Zulage von 75 fl., 472 fl. 50 kr. und Zulage von 77 fl. 50 kr., 420 fl. und Zulage von 80 fl., oder eine Assistentenstelle mit 367 fl. 50 kr. und einer Zulage von 82 fl. 50 kr., sämmtlich, mit Ausnahme der letzten, gegen Cautionserlag, bis 12. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 314.)

Controlorsstelle beim Postamte Krakau 1100 fl. Gehalt, eventuell 1000 fl. bis 20. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 316.)

Controlorsstelle beim Postamte in Reichenberg 1100 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 316.)

Postofficialsstelle im galizischen Postdirectionsbezirke 700 fl. Jahresgehalt, 600 fl. Caution, bis 20. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 316.)

Bezirkscommissärsstelle in Dalmatien 1200 fl. Gehalt jährlich, eventuell 1000 fl. oder 800 fl., bis 6. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 316.)

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Stadt-Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der, mit gutem Erfolge zurückgelegten, juridischen Studien und gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten, Gesuche bis 31. Jänner 1871 hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W., die Pensionsfähigkeit dermal nach dem jeweilig geltenden Staats-Pensionsnormale verbunden.

Bürgermeisteramt Troppau, am 10. December 1870.

Der Bürgermeister: K. Heinz.

Druck von Wilhelm Köhler in Wien. Verlag von Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.